



GRUNDSATZERKLÄRUNG ZUR WAHRUNG DER MENSCHENRECHTE



Inhalt

I. Präambel	3
II. Geltungsbereich	4
III. Menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen an Beschäftigte und Dritte	4
IV. Unser Engagement zur menschenrechtlichen Sorgfalt	4
V. Risikomanagement	5
(1) Zuständigkeiten	5
(2) Verfahren, um die Auswirkungen auf die Menschenrechte und Umweltbelange zu erkennen und zu verhindern	5
1. Präventive Maßnahmen	5
2. Beschwerdemechanismen	6
(3) Berichterstattung	6
VI. Datenschutz und Datenübermittlung	6
VII. Ansprechpartner	6

I. Präambel

Wir, die RETHMANN-Gruppe, sind ein traditionsreiches, international tätiges Familienunternehmen, das auf eine über 90-jährige Firmengeschichte zurückblickt.

Als Holdinggesellschaft der RETHMANN-Gruppe mit ihren eigenständig agierenden Sparten REMONDIS, SARIA und Rhenus sowie Transdev, ist die RETHMANN SE & Co. KG (RETHMANN) selbst nicht operativ tätig.

Das gesamte operative Geschäft wird in den Spartenunternehmen autark abgewickelt. Die RETHMANN-Gruppe zeichnet sich dadurch aus, dass sie Synergien zwischen den Spartenunternehmen negiert und auf koordinierende Matrixfunktionen verzichtet. Die RETHMANN SE & Co. KG als Holding nimmt keinen Einfluss auf die Formulierung der unterschiedlichen Strategien der Geschäftsentwicklung. Sie beschäftigt kein eigenes Personal.

Die Vorstände der Spartenunternehmen tragen die Verantwortung dafür, dass in ihren Organisationen alle Gesetze und Verordnungen respektiert und umgesetzt werden. Die RETHMANN SE & Co. KG als Gesellschafterin der vier Unternehmenssparten nimmt Einfluss durch die Bestellung der Aufsichtsräte, die wiederum die Vorstände bestellen. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand über die Entwicklung und die Führung der Geschäfte durch das laufende Berichtswesen und in den Aufsichtsratssitzungen informiert.

Bezogen auf die vorgenannten Sparten wirkt der Vorstand der RETHMANN SE & Co. KG darauf hin, dass diese ihre Geschäfte in der Weise führen, dass Gesetze und Verordnungen respektiert und umgesetzt werden. Im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (nachfolgend: LkSG) bedeutet dies, dass umweltbezogene Risiken identifiziert und ihnen gegenüber sowie die Menschenrechte und die Würde aller Menschen, die von den Geschäftstätigkeiten der vielen gruppenzugehörigen Gesellschaften betroffen sind, d. h. Mitarbeitende, Geschäftspartner, Auftragnehmer und externe Interessengruppen, somit über die gesamte (globale) Liefer- und Wertschöpfungskette hinweg, respektiert werden. Hierzu gehören auch die fortlaufende Umsetzung und Aktualisierung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Die Unternehmen der RETHMANN-Gruppe sind bestrebt, den Verpflichtungen durch die klare Zuordnung von Verantwortlichkeit, gründliche Sorgfalt, kontinuierliche Einbeziehung der Interessengruppen, offene und transparente Kommunikation, Zugang zu Beschwerdemechanismen, kritische Evaluation sowie kontinuierliche Verbesserung der Richtlinien, Systeme und Prozesse nachzukommen.

Durch diese Bestrebungen tragen wir unserer Verantwortung für die Gesellschaft, Öffentlichkeit und Umwelt Rechnung. Dabei kommt es auf jeden einzelnen Mitarbeitenden an, der die Gesetze und unternehmensspezifischen Grundsätze in das tägliche Handeln integriert und befolgt.

Bereits in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts hat der heutige Ehrenaufsichtsratsvorsitzende dem Unternehmen Leitlinien vorgegeben. Diese beschrieben unter anderem die Erwartungen an die Führungskräfte, die Mitarbeitenden zu respektieren, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen zu schonen und die einschlägigen Gesetze und Verordnungen grundsätzlich und ausnahmslos zu befolgen. In den darauffolgenden Dekaden wurden die Leitlinien für die einzelnen Unternehmenssparten adaptiert und fortentwickelt. Sie sind elementarer Bestandteil der unterschiedlichen unternehmerischen Regelwerke.

Die Anforderungen des LkSG sind in den Unternehmen der RETHMANN-Gruppe uneingeschränkt einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, verabschiedet der Vorstand der RETHMANN SE & Co. KG die folgende Grundsatzklärung:

II. Geltungsbereich

Die Unternehmen der RETHMANN-Gruppe respektieren die Menschenrechte.

Die Grundsatzerklärung der RETHMANN SE & Co. KG gilt für die gesamte RETHMANN-Gruppe und ist die Basis für die Grundsatzklärungen der jeweiligen Sparten. Verbindlich ist diese Grundsatzklärung für alle Unternehmen, auf die die RETHMANN SE & Co. KG mittelbar oder unmittelbar einen bestimmenden Einfluss ausübt.

Aufgabe und Verantwortung der jeweiligen Geschäftsführung ist es, diese Grundsatzklärung den unmittelbar beteiligten Gesellschaften und deren Untergesellschaften bekannt zu machen und darauf hinzuwirken, dass auf Basis des Geschäftsmodells der verschiedenen Einheiten die Umsetzung der gemäß LkSG erforderlichen Prozesse und Systeme erfolgt. Außerdem stellt die Grundsatzklärung auch die Grundlage der Zusammenarbeit mit Dritten dar. So sollen die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen in der gesamten Lieferkette bekannt sein und im unternehmerischen Handeln und Denken aller Beteiligten berücksichtigt werden.

Bei der Grundsatzklärung geht es um jene Risiken, die vom LkSG behandelt und in den Fokus genommen werden.

III. Menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen an Beschäftigte und Dritte

Der Respekt der Menschenrechte ist Bestandteil der von den Unternehmenssparten verabschiedeten und veröffentlichten Unternehmensleitlinien (Unternehmensleitsätze, Code of Conduct und Supplier Code of Conduct).

Der Code of Conduct und Supplier Code of Conduct stellen nicht verhandelbare Leitfäden für ethische, soziale, rechtliche und ökologische Prinzipien und Erwartungen dar, die sowohl für die Beschäftigten als auch die Zulieferer verpflichtend gelten. Verstöße gegen diese Standards werden nicht geduldet und können Konsequenzen nach sich ziehen. Nur wenn diese Prinzipien einheitlich befolgt werden, kann unser Engagement zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt zum Tragen kommen.

IV. Unser Engagement zur menschenrechtlichen Sorgfalt

Die Unternehmen der RETHMANN-Gruppe achten strikt auf die Einhaltung der Menschenrechte gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Jegliche Art von Zwangsarbeit lehnen wir ab. Ebenso deutlich distanzieren wir uns von Kinderarbeit. Das Mindestalter der Beschäftigten richtet sich nach den jeweiligen staatlichen Gesetzen bzw. tarifvertraglichen Regelungen, soweit diese nicht das im Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO bzw. ILO) verankerte Mindestbeschäftigungsalter unterschreiten. Die Vereinigungsfreiheit von Arbeitnehmern wird geachtet. Bestehen frei gewählte Arbeitnehmervertretungen, arbeiten wir vertrauensvoll mit diesen zusammen.

Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Beschäftigten sowie das Unterlassen jeglicher Benachteiligung als auch der Diskriminierung von Mitarbeitenden wird in vielen Ländern der Welt durch Gesetze und Verordnungen gefordert. Diese Regelungen werden von uns respektiert und geachtet. Daraus re-

sultierend, rekrutieren und fördern wir unsere Mitarbeitenden ausschließlich auf der Grundlage von Qualifikation und beruflicher Leistung.

Dadurch, dass wir in vielen Regionen und auf zahlreichen Märkten dieser Welt vertreten sind, sind wir unterschiedlichen Rechtsordnungen unterworfen. Wir stellen sicher, dass weltweit als Mindeststandard an den Arbeitsplätzen unserer Mitarbeitenden die in diesem Land jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen, zum Beispiel in Bezug auf Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter sowie Arbeitgeberleistungen, eingehalten werden.

Unser unternehmerisches Handeln hat Auswirkungen auf die Gesellschaft. Deshalb legen wir besonderen Wert auf Umweltbewusstsein und soziale Verantwortung.

V. Risikomanagement

(1) Zuständigkeiten

Zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards, nationaler Gesetze und der Richtlinien der RETHMANN-Gruppe und der Unternehmenssparten führen die Spartenunternehmen eine angemessene Sorgfaltspflicht-Prüfung der Menschenrechte und Umweltbelange durch, um potenzielle und tatsächliche, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und Umweltbelange in unseren Geschäftsaktivitäten und unserer Lieferkette zu identifizieren, zu bewerten und zu adressieren. Die Prüfungen und somit die operative Umsetzung werden nicht auf Holdingebene (RETHMANN), sondern auf Ebene der Unternehmenssparten vorgenommen.

Jede Unternehmenssparte richtet einen Regelkreislauf ein, der greift, wenn festgestellt wird, dass ein Risiko in den jeweiligen Geschäftsaktivitäten besteht, das negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder Umweltbelange verursachen oder dazu beitragen könnte. Dieses Risikomanagement wird in seiner Wirksamkeit und Angemessenheit regelmäßig evaluiert und wenn nötig angepasst.

Zu den Ergebnissen der Risikoanalysen der Unternehmenssparten und einer detaillierten Beschreibung der Verfahrensabläufe bezüglich der getroffenen Maßnahmen, welche auch die Umsetzung der Menschenrechtsstrategien in den Geschäftsabläufen umfasst, berichten die Spartenunternehmen entsprechend den Anforderungen des LkSG.

(2) Verfahren, um die Auswirkungen auf die Menschenrechte und Umweltbelange zu erkennen und zu verhindern

1. Präventive Maßnahmen

Einerseits sind von den Spartengesellschaften verschiedene interne Richtlinien eingeführt worden, um den Mitarbeitenden ein klares Regelwerk an die Hand zu geben und eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten für das Risikomanagement gemäß LkSG innerhalb der Sparten zu regeln. Andererseits gibt es auch bei den Zulieferern präventive Maßnahmen, wie Schulungs- bzw. Weiterbildungsangebote, die Auswahl der Zulieferer anhand bestimmter Kriterien sowie vertragliche Zusicherungen und Kontrollmaßnahmen. Alle Maßnahmen werden fortlaufend angepasst und überarbeitet, um den Risiken und deren Folgen entgegenzuwirken.

Darüber hinaus werden die Beschäftigten und insbesondere die Führungskräfte regelmäßig in internen Schulungen bezüglich dieser Unternehmensleitlinien geschult und verpflichten sich, diese im täglichen Geschäftsverkehr einzuhalten.

2. Beschwerdemechanismen

Wir bestärken unsere Mitarbeitenden, vermutete Verstöße gegen diese Grundsatzerklärung zu Menschenrechten über die vorhandenen Beschwerde- oder Streitbeilegungsverfahren zu melden. Dazu gehört auch das lokale Management, die zuständigen Personalabteilungen oder die Compliance-Hotline. Potenzielle Verstöße gegen unsere Grundsatzerklärung werden im Rahmen der Compliance-Management-Systeme aufgenommen und bearbeitet.

Unsere Partner und Dritte haben die Möglichkeit, über die entsprechenden Webseiten und Hotlines, die von den Spartenunternehmen angeboten werden, potenzielle Verstöße gegen diese Grundsatzerklärung zu Menschenrechten zu melden. Diese Meldestelle fungiert ebenfalls zur Erfüllung des Hinweisgeberschutzgesetzes.

(3) Berichterstattung

In den Spartenunternehmen findet ein regelmäßiger Austausch mit den Themenverantwortlichen und ein kontinuierliches Reporting an die Vorstände statt. Die Vorstände berichten ihrerseits an die Aufsichtsräte im Zuge der Berichterstattung über den Geschäftsverlauf.

Die Erstellung des Jahresberichts wird in der Holding durch die Zusammenfassung der Informationen aus den Sparten und deren Berichte erfolgen. Hierbei wird auf den Fragenkatalog, der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung gestellt wird, Bezug genommen. Ziel ist eine transparente Berichterstattung über die Umsetzung und Entwicklungen der Strategien und Prozesse rund um das Thema LkSG mit dem Schwerpunkt Wahrung der Menschenrechte.

VI. Datenschutz und Datenübermittlung

An dieser Stelle sei der Hinweis gegeben, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften, u.a. die des LkSG, in Bezug auf die Datenübermittlung und den Datenschutz eingehalten und gewahrt werden.

VII. Ansprechpartner

Nähere Informationen zur Achtung der Menschenrechte in den Unternehmenssparten werden auf den jeweiligen Unternehmenswebseiten veröffentlicht.

Selm, im Mai 2026

Klemens Rethmann
(Vorstandssprecher)

Ludger Rethmann
(Vorstandsmitglied)

RETHMANN®

www.rethmann-gruppe.de

RETHMANN SE & Co. KG | Norbert-Rethmann-Platz 1 | 59379 Selm